

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Zelte und Tragluftbauten

vom 1. April 1990

in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen

vom April 1990



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	5
§ 4 Einrichtungen für Auf- und Abbau	5
§ 5 Szenenflächen, Podien, Emporen	6
IV. Betrieb	
§ 6 Allgemeines	7
§ 7 Aufsichtführende	7
§ 8 Auf- und Abbau	7
V. Ordnungswidrigkeiten	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	9
VI. Übergangsbestimmungen	
§ 10 Übergangsbestimmungen	9
VII. Inkrafttreten	
§ 11 Inkrafttreten	10

Anhang

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Zelte und Tragluftbauten.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für zeltartige Wetter-schutzeinrichtungen im Hoch- und Tiefbau.

DA zu § 1:

Nach § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Nach § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) darf von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu den beim Bau und Betrieb von Zelten und Tragluftbauten zu beachtenden Regeln der Technik gehören z.B.:

- Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter,
- DIN 4112 „Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung“,
- DIN 4134 „Tragluftbauten; Berechnung, Ausrüstung und Betrieb“,
- VDE-Bestimmungen.

Weitere Anforderungen bzw. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Zelte und Tragluftbauten enthalten die baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Dies sind z.B.:

- Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zelte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und einer Hülle bestehen, und Membranzelte.

(2) Tragluftbauten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluss ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle mit oder ohne Stützung durch Seile oder Seilnetze besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.

DA zu § 2:

Bei Membranzelten wird die Zeltform durch Maste und Abspannungen hergestellt, z.B. Zirkuszelte.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3

Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sowie die erforderlichen Einrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind.

§ 4

Einrichtungen für Auf- und Abbau

(1) Zelte und Tragluftbauten müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos auf- und abgebaut werden können.

(2) Für Zelte und Tragluftbauten müssen Montageanleitungen vorhanden sein, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten.

(3) Für den Auf- und Abbau müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können.

(4) Bei Auf- und Abbauarbeiten müssen den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen. Für Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe müssen zusätzliche Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein.

C 25

DA zu § 4 Abs. 2:

Sicherheitstechnische Angaben sind z.B.:

- Maßnahmen zum Schutz von Personen während der Auf- und Abbauphase,
- die Reihenfolge des Auf- und Abbaus,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Auf- und Abbauphasen,
- die Anschlagpunkte des Rüstzeuges und der Sicherheitsgeschirre.

DA zu § 4 Abs. 3:

Solche Einrichtungen sind z.B. Winden, Krane, Hubarbeitsbühnen, Spezialfahrzeuge, Arbeits- und Schutzgerüste.

DA zu § 4 Abs. 4:

Nach § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, z.B. Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Schutzschuhe, Sicherheitsgeschirre, Höhensicherungsgeräte.

Zusätzliche Einrichtungen für Arbeiten in mehr als 5 m Höhe sind Steigeschutz, Anschlagpunkte und Anschlagleinen für Sicherheitsgeschirre.

§ 5

Szenenflächen, Podien, Emporen

Szenenflächen, Podien und Emporen müssen so beschaffen und verlegt sein, dass Versicherte nicht ausgleiten, abstürzen oder sich in anderer Weise verletzen können.

DA zu § 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die begehbaren Flächen eben, gleitsicher, splitterfrei und ohne scharfe Kanten ausgeführt sind, Teppiche oder andere Beläge so befestigt sind, dass Verrutschen, Faltenbildung sowie Aufwölben der Ränder ausgeschlossen sind und lose aufgelegte Bodenteile nicht über ihre Auflager hinausragen.

Sicherheitstechnische Festlegungen über Lastannahmen, Absturzsicherungen, Stufen und Treppen, Werkstoffe und Ausführung der Szenenflächen, Podien und Emporen enthält DIN 15 920 „Bühnen und Studioaufbauten“.

IV. Betrieb

§ 6

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 7

Aufsichtführende

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von einem über 18 Jahre alten Aufsichtführenden geleitet und beaufsichtigt werden, der die dafür erforderliche Sachkunde und einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich bei

- 1. baulichen Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion mit einer Hülle bestehen und eine Firsthöhe von 5,00 m und eine Breite von 10,00 m nicht überschreiten,**
- 2. Tragluftbauten.**

DA zu § 7:

Aufsichtführender kann der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person sein, die hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt sowie weisungsbefugt ist (siehe § 12 BGV A 1).

Siehe Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz (BG-Grundsatz) „Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau“ (BGG 910).

§ 8

Auf- und Abbau

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Montageanleitungen befolgt werden. Erforderlichenfalls hat er zusätzliche Betriebsanweisungen aufzustellen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe nur von dazu geeigneten Versicherten durchgeführt werden.

C 25

(3) Beim Auf- und Abbau muss jedes Bauteil standsicher sein, bevor weitere Arbeiten durchgeführt werden.

(4) Beim Auf- und Abbau ist sicherzustellen, dass Versicherte durch herabfallende oder umfallende Bauteile oder Gegenstände nicht verletzt werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Auf- und Abbauarbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

(6) Beim Auf- und Abbau dürfen nur Bauteile begangen werden, die dazu geeignet sind. Bei Arbeiten in Höhen über 5,00 m sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen.

(7) Bauteile sind so zu transportieren und zu lagern, dass Versicherte beim Tragen, Verahren, Ablegen oder Stapeln nicht verletzt werden.

(8) Hervorstehende Enden von Erdankern sind mit auffälligen Schutzkappen zu versehen, wenn sie mehr als 0,20 m waagerecht vom stehenden Bauteil entfernt sind. Von Erdankern sind die Bärte zu entfernen.

DA zu § 8 Abs. 2:

Dies setzt voraus, dass die Versicherten in der Lage sind, in größeren Höhen zu arbeiten. Insbesondere müssen sie schwindelfrei sein.

Die Pflicht des Versicherten, die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, ergibt sich aus §14 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Siehe auch § 36 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 8 Abs. 3:

Die Forderung nach Standsicherheit kann z.B. durch Einbau von Abstützungen, Absteifungen, Abseilungen oder Verstrebungen erreicht werden.

DA zu § 8 Abs. 4:

Der Schutz der Versicherten gegen umfallende Bauteile ist erfüllt, wenn geeignete Hilfsmittel, z.B. Kranwagen, Montageböcke, Sicherungs- und

Hilfsseile verwendet werden und die Fußenden der Bauteile durch Einrichtungen festgelegt, nicht aber durch Personen festgehalten oder belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 6:

Geeignet sind Bauteile, die an ungünstigster Stelle zusätzlich zu den erforderlichen Lastaufnahmen der einschlägigen DIN-Normen eine Einzellast von 750 N (ca. 75 kp) aufnehmen können.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4
oder
§ 5,
- des § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1
oder
§ 8 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 8

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 10

Übergangsbestimmungen

Aufsichtführende im Sinne von § 7 Abs. 1 müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift in Besitz des Ausbildungsnachweises sein.

VII. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Zelte“ (VBG 73) vom 1. April 1986 außer Kraft.

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Zelte und Tragluftbauten“ (BGV C 25) wird genehmigt.

Bonn, den 11. März 1990

AZ.: III b 2 - 34581 - 5 - (4) - 34124 - 2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Opfermann)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1991.

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „**Zelte und Tragluftbauten**“ (BGV C 25) wird genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 1996

AZ.: IIIb 2 - 34 120 - 1 - (31) - 34 124 - 2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze / Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln.

3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln.

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6,
10787 Berlin.

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33,
10625 Berlin.

6. Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau (BGG 910)

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449,
50939 Köln.